

Laudatio Johannes Zilkens-Promotionspreis

Dr. David Kästle-Lamparter, Jura

Es gilt das gesprochene Wort!

Berlin, 6. Juni 2016

Sehr verehrter Herr Präsident, sehr verehrte Damen und Herren –
vor allem aber, lieber Herr Dr. Kästle-Lamparter!

„Etwas bedenken, zu erforschen suchen, zu etwas Studien machen, etwas niederschreiben“. Diese Bedeutungen nennt ein lateinisches Wörterbuch für das Verbum *commentari*. Die Wortreihe liest sich wie eine Darstellung der verschiedenen Arbeitsschritte eines Forschungsprojekts: etwas bedenken, zu erforschen suchen, darüber Studien machen und schließlich das Ergebnis der Forschung niederschreiben. Erst dahinter folgt im Wörterbuch die Bedeutung, die wir im Deutschen mit den Wörtern „Kommentar“ und „kommentieren“ verbinden: „etwas erläutern, erklären, auslegen“.

Zwischen den Bedeutungen von *commentari* besteht ein innerer Zusammenhang: Forschung in den Geisteswissenschaften will letztlich immer etwas erläutern, erklären und auslegen – darum werden Forschungsergebnisse häufig in Form eines Kommentars publiziert.

Ein besonders inniges Verhältnis zum Kommentar haben seit jeher die Juristen:

Der Text des Bürgerlichen Gesetzbuches füllt ohne Kommentar ein Taschenbuch. Der Großkommentar von Staudinger, ein führendes Erläuterungswerk zu diesem Gesetzbuch umfasst hingegen 107 Bände! Schon der römische Jurist Iulius Paulus schrieb einen Kommentar auf mehr als 80 Schriftrollen. Im Mittelalter wurden die Texte der römischen Juristen ihrerseits kommentiert. Im Film war kurz zu sehen, wie die mittelalterlichen Erläuterungen – Glossen genannt – sich in den Handschriften und frühen Drucken um die antiken Rechtstexte ranken und diese fast zu überwuchern scheinen.

Es gibt also tatsächlich eine ganze Welt der juristischen Kommentare. Als Leser fragt man sich bald, warum diese Welt erst jetzt in einer rechtshistorischen Doktorarbeit vermessen wird. So kann indes nur fragen, wer über der Lektüre der Arbeit von Herrn Kästle-Lamparter aus dem Blick verliert, wie schwierig das Thema eigentlich ist. Wie soll man eine Arbeit über Kommentare in der Rechtsgeschichte schreiben, ohne sich in der Fülle des Materials zu verlieren? – Als Doktorand hätte ich das Thema dankend abgelehnt, wenn mein Doktorvater es mir angetragen hätte.

Der Preisträger hat sich mutig der Aufgabe gestellt. Er meistert sie, indem er die Geschichte der Kommentare anhand geschickt gewählter Beispiele erzählt.

Die Arbeitsweise der mittelalterlichen Rechtslehrer, der Glossatoren, demonstriert der Preisträger unter anderem in einer brillanten Detailstudie zu der Rechtsregel „Kauf bricht Miete“. Es geht um ein bis heute wichtiges Problem: Der Käufer eines Hauses findet einen Mieter vor. Muss er den Mietvertrag respektieren, den noch der Verkäufer geschlossen hat, oder darf er den Mieter hinauswerfen? Nach römischem Recht durfte er das: Es galt eben „Kauf bricht Miete“. Heute steht im Gesetz: „Kauf bricht nicht Miete“. Der Käufer muss den Mieter dulden. Herr Kästle-Lamparter zeigt, wie die mittelalterlichen Juristen die aus der Antike überlieferten Normen mieterfreundlich auslegten. Die einschränkende Auslegung der Regel „Kauf bricht Miete“ ist für ihn ein „charakteristisches Beispiel für die Weiterentwicklung der römischen Rechtsquellen durch die Glossatoren“.

Ein großes Kapitel widmet der Preisträger den Kommentaren zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Er erklärt, warum der schon erwähnte Kommentar von Staudinger seit 1898 immer wieder aufgelegt wurde und auf den Umfang von 107 Bänden anwuchs, während zahlreiche Konkurrenzprodukte schon bald vom Markt verschwanden.

Wer ein gutes Buch gelesen hat, möchte davon berichten. Mich drängt es, wenigstens noch von dem Schlusskapitel zu sprechen, in dem die verschiedenen Funktionen juristischer Kommentare analysiert werden: als Wissensspeicher und –vermittler, als Stabilisierer und Legitimierer der herrschenden Rechtsauffassungen, aber auch als Kritiker und Erneuerer. – Um den Zeitplan einzuhalten, statt weiterer Lese Früchte eine Leseempfehlung: Im Gegensatz zu juristischen Kommentaren, von denen es handelt, ist dieses Buch eine spannende Lektüre – und recht kurz. Auch wer kein Jurist ist, kann viel Interessantes über eine grundlegende Kulturtechnik und eine zentrale wissenschaftliche Literaturgattung lernen.

Herr Kästle-Lamparter, Ihnen ist ein großer Wurf gelungen. Dazu gratuliere ich von Herzen. Sie werden sich habilitieren, also der Tätigkeit des *commentari* treu bleiben. Ich bin gespannt, was Sie „bedenken, zu erforschen suchen“ und schließlich „niederschreiben“ werden. So verbinde ich meine Gratulation mit den besten Wünschen für Ihr nächstes Kommentarprojekt!

Professor Dr. Thomas Rüfner, Professur für Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Neuere Privatrechtsgeschichte sowie Deutsches und Internationales Zivilverfahrensrecht, Universität Trier